

## Gutachterliche Stellungnahme zu den tierschutzrelevanten Vorfällen Anfang März 2020 im Naturschutzgebiet „Speicherkoog/Dithmarschen“

Bei der vorliegenden Stellungnahme handelt es sich um ein Initiativ-Gutachten, welches von keinem dritten in Auftrag gegeben wurde. Der Unterzeichner ist Betreiber eines bundesweit tätigen Rindergesundheitsdienstes und nicht an Weisungen dritter gebunden. Es bestehen keinerlei Interessenskonflikte.

Alle in diesem Gutachten gemachten Feststellungen beruhen auf dokumentierten Berichten dritter und stellen daher keine endgültige Feststellung von schuldhaftem Verhalten anderer dar. Die getroffenen Einschätzungen stellen die persönlichen des Autors nach Sichtung der zugänglichen und zitierten Dokumente dar. Es besteht keine Gewähr für die Richtigkeit der Einschätzungen.

### Rechtliche Verpflichtungen für den Tierhalter aus Tierschutzsicht

Der Naturschutzbund NABU Schleswig-Holstein (NABU), vertreten durch seinen Landesvorsitzenden, Carlstraße 169, 24537 Neumünster, ist ausweislich des § 2 des Betreuungsvertrages (kurz: B-vertrag) vom 23.6. bzw. 9.7.2004 mit dem Kreis Dithmarschen (Kreis), vertreten durch seinen Landrat, Stettiner Str. 30, 25746 Heide, Eigentümer und Halter der Pferde im Naturschutzgebiet „Wöhrdener Loch/Speicherkoog Dithmarschen“. Als Halter der Pferde obliegen allein dem NABU u. a. folgende Pflichten aus tierschutzrechtlicher Sicht:

- Eine der Art und den Bedürfnissen entsprechende angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung sicherzustellen (§ 2 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG)).
- Sicherstellung der Betreuung durch eine Person, die über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur angemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung verfügt (§ 2 Abs. 3 TierSchG).

Als Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren im Sinne der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV), hier dem Halten von warmblütigen Tieren zur Grünlandpflege, obliegen dem NABU zudem:

- Die Haltungseinrichtungen (dazu zählt auch die Weide!) so mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen auszustatten, dass den Tieren ausreichender Zugang zu Futter und Wasser gewährt wird (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 TierSchNutzTV).
- Ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen zu gewähren und vor Beutegreifern zu schützen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 TierSchNutzTV).
- Die Sicherstellung einer täglichen direkten Inaugenscheinnahme (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutzTV).
- Die Sicherstellung, dass unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutzTV).
- Die Sicherstellung der täglichen Versorgung mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 TierSchNutzTV).

V.i.S.d.P:

Dr. Hans-Peter Klindworth, [www.rindergesundheitsdienst.de](http://www.rindergesundheitsdienst.de)

Neben den Verpflichtungen für Tierhalter aus Gesetzen und Verordnungen bestehen zudem solche aus „Generalgutachten“ (antizipierte Sachverständigen Gutachten). Generalgutachten im Tierschutzrecht sind Leitlinien und Empfehlungen von Sachverständigen-Gremien, die ebenfalls rechtliche Bindung entfalten und in der gefestigten Rechtsprechung als solche zur Beurteilung von tierschutzrechtlichen Fragen herangezogen werden (vgl. hierzu u. a. VG Oldenburg, Urteil vom 13.06.2012 - 11 A 1266/11). Ein solches einschlägiges Generalgutachten sind die durch das Bundesministerium für Landwirtschaft 2009 herausgegebenen „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ (kurz: Pferdeleitlinie). Hier wird u. a. für die Haltung von Pferden gefordert:

- Bei der Haltung durch den Menschen dient die Futtermittelaufnahme nicht der Ernährung allein, sondern auch der Beschäftigung. Zur artgemäßen Ernährung des Pferdes ist ausreichend strukturiertes Futter unerlässlich. Falls kein Dauerangebot an rohfaserreicherem Futter (ggf. auch Langstroh als Einstreu) erfolgt, ist es mindestens während insgesamt zwölf Stunden täglich anzubieten (Fresspausen möglichst nicht länger als vier Stunden) (Kap. 2.1.4. der Pferdeleitlinie).
- Unabhängig von der Haltungsform muss das Futter hinsichtlich Nährstoff- und Energiegehalt und weiterer qualitätsbestimmender Merkmale sowie hinsichtlich der Menge dem Erhaltungs- und Leistungsbedarf des Einzeltieres entsprechen. Überfütterung ist genauso zu vermeiden wie Mangelernährung (Kap 2.1.4.).
- Um eine angemessene Betreuung der Pferde zu ermöglichen, müssen Pferdehalter über die hierzu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, mit ihren Tieren vertraut sein und dafür Sorge tragen, dass auch die Pferde ausreichend vertraut im Umgang mit Menschen sind (Kap. 2.2.).
- Fohlen und Jungpferde sind frühzeitig an das Aufhalten der Beine für Hufpflegebehandlungen zu gewöhnen. Unbeschlagene Pferde sind in der Regel alle 6 bis 8 Wochen auf Stellung und Abnutzung der Hufe zu kontrollieren und nach Bedarf zu korrigieren (Kap. 2.2.2.).
- Bei Erkrankung oder Verletzung eines Pferdes ist rechtzeitig ein Tierarzt hinzuzuziehen. Bei alten Pferden ist häufig ein erhöhter Pflege- und Therapieaufwand erforderlich (z. B. altersgerechte Fütterung, zweimal jährlich Gebisskontrollen, regelmäßige Zahnsanierung) Darüber hinaus müssen Pferde zur Gesunderhaltung regelmäßig entwurmt werden. (Kap. 2.2.3.).
- Wegen der besonderen Empfänglichkeit des Pferdes für Wundstarrkrampf ist die Impfung gegen Tetanus aus Tierschutzsicht geboten (Kap. 2.2.3.).
- Einmal jährlich ist eine Zahnkontrolle durchzuführen (Kap. 2.2.3.).
- Ein Witterungsschutz muss unabhängig vom rassespezifischen Typ vorhanden sein, wenn Pferde ganzjährig oder über einen längeren Zeitraum ganztägig auf der Weide gehalten werden. Bei größeren Pferdegruppen sind mehrere kleine Unterstände einem großen Unterstand vorzuziehen. Die Zugänglichkeit muss auch rangniedrigen Tieren möglich sein (Kap. 3.1.1.).
- Als alleinige Einzäunung ist Stacheldraht oder Knotengitter bei Pferden tierschutzwidrig (Kap. 3.1.2.).

## Vermutliche Tatbestände

Nach § 17 Abs. 2 ist ein Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe zu bestrafen, wenn

V.i.S.d.P:

Dr. Hans-Peter Klindworth, [www.rindergesundheitsdienst.de](http://www.rindergesundheitsdienst.de)

- a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
- b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden

zugefügt werden. Es besteht hinreichender und dringender Tatverdacht, dass der NABU Schleswig-Holstein sich dieser Taten als Halter der Pferde im Naturschutzgebiet Speicherkoog schuldig gemacht hat.

Zudem besteht hinreichender Tatverdacht, dass sich der NABU Schleswig-Holstein mehrerer Verstöße gegen § 2 TierSchG schuldig gemacht hat. Neben direkt zugefügten Schmerzen und Leiden kommen hier auch Umstände der Haltung, Pflege und Fütterung, die unnötige Schmerzen und Leiden zufügen könnten und daher entsprechend der gefestigten Rechtsprechung ebenfalls als tierschutzrelevant anzusehen sind, in betracht.

Ausweislich des B-vertrages ist dort unter § 4 Abs. 1 nur eine Kontrolle von fünf Tagen je Woche vorgesehen. Es ist damit schon schriftlich fixiert, dass willentlich gegen die einschlägige Vorschrift der TierSchNutzV zur täglichen Kontrolle verstoßen werden soll. Nur mit einer täglichen Kontrolle ist sichergestellt, dass Tiere nicht unnötig lang leiden und bei Notwendigkeit unverzüglich einem Tierarzt vorgestellt werden können. Den Tieren wurden damit, aller Wahrscheinlichkeit nach, wiederholte und andauernde Leiden zugefügt.

Ausweislich des B-vertrages ist dort unter § 4 Abs. 4 festgehalten, dass einmal jährlich die Hufe durch einen Hufschmied zu kontrollieren sind. Das stellt einen eindeutigen Verstoß gegen die Pferdeleitlinie dar. Hiernach sind die Hufe alle 6-8 Wochen zu kontrollieren. Desweiteren ist den Bildern und Videos der weiter unten zitierten Presseberichte zu entnehmen, dass die Weideflächen vollständig unter Staunässe litten und großenteils tiefmorastig waren. Nässe weicht das Horn auf und führt zu Erkrankungen der Hufe. Durch die mangelhafte Kontrolle und notwendige Pflege der Hufe sowie der dauerhaften Haltung auf staunassen und tiefmorastigen Böden sind den Tieren höchstwahrscheinlich wiederholte und andauernde Leiden zugefügt worden.

Zudem wird in dem gleichen Absatz eine jährliche Kotprobenuntersuchung mit ggf. Entwurmung bestimmt. Das ist bei ganzjährig auf der Weide gehaltenen Pferden vollkommen unzureichend, da diese sich dort kontinuierlich mit Parasiten infizieren können. Zur Gesunderhaltung der Tiere ist laut Pferdeleitlinie daher auch folgerichtig eine regelmäßige Entwurmung zwingend vorgeschrieben. Durch die nicht regelkonform vorgenommenen Entwurmungen sind den Tieren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wiederholte und andauernde Leiden zugefügt worden.

Ausweislich der Aussagen des die betroffenen Tiere untersuchenden Tierarztes Dr. Rudolf Schmitt im Pressebericht des NDR vom 6.3.2020 (online: [https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Unterernaehrte-Pferde-Ermittlungen-aufgenommen,wildpferde144.html?fbclid=IwAR2pgBJkM9jkqx-iQQn9KK2aAELnA3D\\_fV4hB9r5y0ZBhFu6ct4LZuUT9gw](https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Unterernaehrte-Pferde-Ermittlungen-aufgenommen,wildpferde144.html?fbclid=IwAR2pgBJkM9jkqx-iQQn9KK2aAELnA3D_fV4hB9r5y0ZBhFu6ct4LZuUT9gw)) litten mehrere Tiere unter Mangelernährung, die bei einigen wohl auch zum Tod durch Verhungern geführt haben. Diese Mangelernährung habe sich wohl über mehrere Monate hingezogen. Eine Mangelernährung ist auch in der Abb. 1 unzweifelhaft erkennbar, welche einem Bericht der Boyens-Medien vom 5.3.2020 entnommen wurde (<https://www.boyens-medien.de/artikel/dithmarschen/drama-im-speicherkoog-konikpferde-voellig-verwaerlost-326495.html?fbclid=IwAR1xpcdpN5R1K-b1acU9GNFtCYNIDSUfgdi0cXS94-m3GOC8xGPb18sznc>). Ausweislich eines Berichts der Bild-Zeitung vom 9.3.2020 sind ad dato insgesamt mindestens sechs Tiere vermutlich an Hunger verendet ([https://www.bild.de/regional/hamburg/hamburg-aktuell/sechtes-tier-gestorben-nabu-sucht-neue-besitzer-fuer-hungrige-ponys-69223794.bild.html?fbclid=IwAR1zBzSiozwcFczJAbq4xbvRLhc8RhW0T\\_vUBvrP1FYVJ6lgCq2PtKVp9Ns](https://www.bild.de/regional/hamburg/hamburg-aktuell/sechtes-tier-gestorben-nabu-sucht-neue-besitzer-fuer-hungrige-ponys-69223794.bild.html?fbclid=IwAR1zBzSiozwcFczJAbq4xbvRLhc8RhW0T_vUBvrP1FYVJ6lgCq2PtKVp9Ns))

V.i.S.d.P:  
Dr. Hans-Peter Klindworth, [www.rindergesundheitsdienst.de](http://www.rindergesundheitsdienst.de)

, der Eigendarstellung des NABU Schleswig-Holstein (<https://schleswig-holstein.nabu.de/news/2020/27707.html>) sind bis zum 8.3.2020 sieben Tiere verstorben.



Abbildung 1: Abgemagertes Pony aus dem Bericht von Boyens-Medien vom 5.3.2020.

Damit wurden den Tieren langanhaltende Schmerzen und Leiden im Sinne § 17 Abs. 2 Buchst. b) zugefügt.

Im Video des bereits zitierten NDR-Berichtes vom 6.3.2020 ist bei Minute 0:50 zu erkennen, dass die Tiere nur mit einem einfachen Knotengitter eingezäunt sind. Lediglich eine funktionslose, weil durchhängende und das Knotengitter berührende Elektrolitze ist zu erkennen. Die Einzäunung von Pferden nur alleine mit Stachel- oder Knotendraht ist laut Pferdeleitlinie tierschutzwidrig (vergl. u. a. Niedersächsisches OVG, Urteil vom 18.06.2013 - 11 LC 206/12). Zudem ist der Abb. 1 zu entnehmen, dass sich der Zaun nicht in einem ordnungsgemäßen und guten baulichen Zustand befindet. Die Pfähle stehen stark geneigt und der Draht ist nicht fest gespannt. Es besteht die Gefahr, dass sich die Tiere im Draht verfangen und dabei erhebliche Verletzungen zufügen können.

Weiterhin gewährleistet der Zaun weder von der Höhe noch von der Bauart her einen ausreichenden Schutz gegen Beutegreifer. Der bereits mehrfach im Raum Dithmarschen in Erscheinung getretene Wolf ist mit einem solchen Zaun in keiner Weise hinreichend fernzuhalten.

Den Tieren können daher aufgrund der Unzulänglichkeiten des Weidezaunes unnötige Leiden und Schmerzen zugefügt werden.

Ausweislich des B-vertrages ist dort unter § 4 Abs. 4 festgehalten, dass lediglich eine Notfütterung der Tiere mit magerem Heu bei länger andauernden Überschwemmungen und über längere Zeit hinweg geschlossener Schneedecke vorgesehen ist. Da in den Herbst/Wintermonaten die Weidepflanzen ihre Nährstoffe überwiegend in den Wurzeln einlagern, ist eine artgemäße und ausreichende Ernährung über den dann ohnehin nicht mehr stattfindenden Weideaufwuchs nicht gewährleistet. Es liegt auf der Hand, dass bei Durchführung dieser Fütterungspraxis über Jahre hinweg die Tiere mangelernährt wurden, was sich in den bereits oben dargestellten Ernährungszuständen auch manifestierte. Weiterhin dient die Nahrungsaufnahme bei Pferden nicht nur der Versorgung mit ausreichend Makro- und Mikronährstoffen, sondern auch der Beschäftigung. Daher ist es unerlässlich, strukturiertes und rohfaserreiches Futter anzubieten. Es ist zudem nicht ersichtlich, dass eine Bestimmung der Nährstoff- und Energiegehalte sowie weiterer qualitätsbestimmender Merkmale unter Berücksichtigung des Erhaltungs- und Leistungsbedarfs

V.i.S.d.P:

Dr. Hans-Peter Klindworth, [www.rindergesundheitsdienst.de](http://www.rindergesundheitsdienst.de)

durchgeführt wurde. Die alleinige Fütterung mit dem ohnehin nicht vorhandene Weideaufwuchs erfüllt nicht diese Bedingungen. Den Tieren sind wohl damit unter Vorsatz, und damit aus Rohheit, erhebliche, wiederholte und langandauernde Schmerzen und Leiden zugefügt worden.

Ausweislich der Aussagen eines Augenzeugen im Bericht des NDR vom 6.3.2020 (ab Minute 0:23) stand den Tieren andauernd kein Witterungsschutz zur Verfügung. Ein Witterungsschutz ist aber rasseunabhängig den Tieren in ausreichender Größe ständig zur Verfügung zu stellen. Langanhaltende Regenschauer mit Windböen, wie sie insbesondere jetzt in den letzten Monaten über mehrere Tage hinweg am Standort der Tiere auftraten, fügen den Tieren langanhaltende Leiden zu und können zu Schäden und Erkrankungen führen.

Ausweislich der Aussage des NABU-Geschäftsführers, Herrn Ingo Ludwichowski im Interview des o. a. NDR-Berichts vom 6.3.2020 (ab Minute 3:22) ist über 15 Jahre hinweg durch den Eigentümer der Tiere nicht eine tägliche Kontrolle durchgeführt worden, was einen eindeutigen Verstoß gegen die TierSchNutzTV darstellt. Er gibt zudem die von vornherein vorliegende Erkenntnis zu, eine solche Betreuung der Tiere nicht habe gewährleisten zu können. Es besteht daher aus Sicht des Unterzeichners Vorsatz bei der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung zur täglichen Kontrolle.

Ausweislich der o. a. Eigendarstellung des NABU Schleswig-Holstein zu den Vorfällen im Speicherkoog ist seit Ende 2017 keine funktionstüchtige, seit 2018 überhaupt keine Fanganlage der Tiere mehr vorhanden gewesen. Der Einsatz einer mobilen Fanganlage im Herbst 2019 fand aus kurzfristig auftretenden Schwierigkeiten nicht statt.

Offensichtlich fand daher über Jahre hinweg keine Gewöhnung der Tiere an den Umgang mit dem Menschen statt, wie er durch die Pferdeleitlinie gefordert wird. Es ist davon auszugehen, dass auch keine frühzeitige Gewöhnung der Fohlen und Jungtiere an das Aufhalten der Gliedmaße stattgefunden hat, somit auch keine regelmäßige Hufpflege möglich war. Zudem besteht offensichtlich keine Möglichkeit, erkrankte oder verletzte Tiere in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage abzusondern.

Es liegt auf der Hand, dass seit 2017 keine vorgeschriebenen Untersuchungen und Behandlungen wie Tetanus-Impfungen, Entwurmungen, ein- bis zweimal jährliche Zahnkontrollen und -korrekturen durchgeführt werden konnten. Es konnten in diesem Zeitraum keine Behandlungen erkrankter Tiere vorgenommen werden, eine notwendige Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen war ebenfalls nicht möglich. Eine evtl. notwendige tierschutzgerechte Tötung (Neuroleptanalgesie mit anschließender Euthanasie) unheilbar erkrankter oder verletzter Tiere konnte nicht durchgeführt werden. Den Tieren wurden damit höchstwahrscheinlich vorsätzlich erhebliche Leiden und Schmerzen zugefügt.

Dr. med. vet. Hans-Peter Klindworth  
Fachtierarzt für Rinder  
Instrukteur für Klauenpflege (NL)